

Geführt dieses nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Beschuß der speziellen Revision bei dem Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Wachhof, Pallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transporte von der Niederlage erhoben;
- 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich bei dem Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Wachhof-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei n. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt